



Deutscher Journalisten-Verband Berlin
Journalistenverband Berlin-Brandenburg e. V.
Alte Jakobstraße 79/80
10179 Berlin
Telefon: 030 - 88 91 30 - 0
Telefax: 030 - 88 91 30 - 22
E-Mail: info@djv-berlin.de
Internet: www.djv-berlin.de

Hinweise für unsere Mitglieder

Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises 2021 beim DJV Berlin - JVBB

Seit 2018 trägt der Presseausweis das Signum des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz. Die Innenministerkonferenz hat die Vereinbarung zur Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises beschlossen. Auf der Rückseite des Presseausweises ist das Logo vom Presserat abgebildet und nicht mehr die der ausstellenden Verbände. Der Presseausweis soll den Nachweis erleichtern, ein/e anerkannte/r Vertreter/-in der Presse zu sein. Deshalb wird der Presseausweis nur an hauptberuflich tätige Journalisten/-innen ausgestellt.

Zitat aus der Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserates e.V. (Vertragsparteien) über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises: „An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt.“ Sie können hier nachlesen:

<http://www.presserat.de/presserat/bundeseinheitlicher-presseausweis/>

Info zur einwandfreien Identifikation:

Als Nachweis einer einwandfreien Identifikation muss von jedem/r Erst-Antragsteller/-in eine Personalausweiskopie (auch die Rückseite bezüglich der Meldeadresse, die auf dem Ausweis erscheint) mit eingereicht werden. Möglich ist auch die Kombination Pass und amtliche Meldebestätigung über den Wohnsitz. Ausländische Mitglieder reichen bitte zusätzlich den aktuellen Aufenthaltstitel / Arbeitserlaubnis ein. Ein Nachweis muss ebenfalls bei Änderungen (Name, Adresse, Staatsbürgerschaft, Künstlername) eingereicht werden.

Der Ausweis wird nicht automatisch verlängert, er muss jedes Jahr neu beantragt werden. Sie können den Antrag per E-Mail (Antrag und Nachweise nur als pdf-/oder jpg-Anhänge möglichst in einer Datei unter 10 MB, Passfotos nur als jpg-Anhang im Passfoto-/Hochformat unter 1 MB) oder per Post einreichen.

Bitte beachten Sie, dass nur komplett ausgefüllte und unterzeichnete Anträge geprüft werden. Wenn Sie nachweisen müssen (zum Beispiel bei einer beruflichen Veränderung), reichen Sie bitte die aktuellen Nachweise und ggf. eine neue Beitragseinstufung mit ein. Das Formular für die Beitragsneueinstufung erhalten Sie von unserer Buchhaltung: Telefon 030 / 8891 3011 oder irene.kruppa@djv-berlin.de

Für Mitglieder ist in der Regel durch die Aufnahme der Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit erbracht. Der DJV Berlin - JVBB behält sich jedoch vor, in Einzelfällen (zum Beispiel bei einer beruflichen Veränderung) aktuelle Belege einzufordern. Der DJV ist berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die ihm erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung des Antrages einzuholen. Wenn die Voraussetzung (hauptberufliche journalistische Tätigkeit) entfällt, ist der Presseausweis ohne Aufforderung dem DJV Berlin - JVBB zurückzugeben. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes. Missbräuchliche Benutzung hat die Einziehung des Presseausweises zur Folge.

Der Presseausweis ist für Mitglieder des DJV Berlin - JVBB nur für die Zeit der Mitgliedschaft kostenfrei. Mit Austritt aus dem Verband ist der Presseausweis zurück zu geben (persönlich oder per Post als Einwurfeinschreiben) oder mit 80 € zu bezahlen.



Deutscher Journalisten-Verband Berlin
Journalistenverband Berlin-Brandenburg e. V.
Alte Jakobstraße 79/80
10179 Berlin
Telefon: 030 - 88 91 30 - 0
Telefax: 030 - 88 91 30 - 22
E-Mail: info@djv-berlin.de
Internet: www.djv-berlin.de

Gebühren:

NEU: Bitte überweisen Sie nicht vorab, Sie bekommen eine Rechnung.

Presseautoschild: 10 €

Presseautoschild bei Verlust: 10 €

Zweitausstellung bei Verlust: 25 €

Presseausweis bei Austritt: 80 €

Voraussetzungen für den Erhalt eines Presseausweises:

Der Presseausweis wird nur an **hauptberufliche** Journalistinnen und Journalisten ausgestellt. Als hauptberufliche/r Journalistin/Journalist gilt, wer seinen Lebensunterhalt aus dem Ertrag / Einkommen journalistischer Arbeit bestreitet. Das muss im Zweifelsfall belegt werden. Wer **nebenberuflich** journalistisch arbeitet (Studenten in nichtjournalistischen Bereichen, Wissenschaftler, Angehörige anderer Berufe, die für Fach- oder Verbandszeitschriften tätig sind), erfüllt die genannten Voraussetzungen nicht. Der Presseausweis darf auch nicht ausgegeben werden, um die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke verwendet werden.

Informationen über die Nachweise, die Sie einreichen müssen:

Erstantrag:

Antrag

ein Passfoto

eine Kopie von Ihrem Personalausweis oder Pass (siehe Text oben: Info zur einwandfreien Identifikation)

ggf. eine Kopie vom bisherigen Presseausweis, der von einem anderen Verband ausgestellt wurde
Nachweise (falls sie uns noch nicht vorliegen)

Folgeantrag:

Antrag

ggf. ein aktuelles Passfoto

bei Änderungen: eine Kopie von Personalausweis oder Pass (siehe Text oben: Info zur einwandfreien Identifikation)

Nachweise bei einer beruflichen Veränderung

Nachweise Festanstellung, Einkommensnachweise ungeschwärzt: Arbeits- oder Volontariatsvertrag und eine aktuelle Bestätigung vom Vorgesetzten; sowie ggf. namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen (z. B. Artikel, Fotos, DVDs, Links, bei kompletten Zeitungen bitte die Seiten kenntlich machen)

Nachweise Freiberuflichkeit, Einkommensnachweise ungeschwärzt: Honorarnachweise der letzten 6 Monate (Rechnungen und Kontoanweisungen und/oder Gutschriftenanzeigen der Auftraggeber) sowie ggf. namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen (z. B. Artikel, Fotos, DVDs, Links, bei kompletten Zeitungen bitte die Seiten kenntlich machen); Immatrikulationsbescheinigung mit Studienfachrichtung

Ablehnung des Antrages

Sollten Sie eine Ablehnung bekommen, können Sie innerhalb von 14 Tagen Widerspruch mit einer entsprechenden Begründung und weiteren Nachweisen einlegen. Auf dieser Grundlage wird der Aufnahmeausschuss, der diesen Vorgang prüft, endgültig entscheiden.

Eigentumsvorbehalt

Wenn diese Voraussetzung entfällt, ist der Presseausweis ohne Aufforderung dem DJV Berlin - JVBB zurückzugeben. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes. Missbräuchliche Benutzung hat die Einziehung des Presseausweises zur Folge.